



Gonze & Schüttler AG

Wirtschaftsberatung

Steuerberatungsgesellschaft



Nidderau – Frankfurt/Main – Leipzig – Döbeln

Freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung! Lohnt sich das und ist das rückwirkend noch möglich?

Viele Bürger möchten mit dem Finanzamt so wenig wie möglich zu tun haben und sind auch nicht bereit, unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Soweit sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, wird ihnen das nicht erspart bleiben, um negative Folgen zu vermeiden. Der Weg vom „**Unterlasser/Verdränger**“ zum vorbestraften **Steuerhinterzieher** ist – wie viele vielleicht nicht vermuten – erfahrungsgemäß nicht sehr weit. Bürger, die ausschließlich Arbeitslohn beziehen, müssen jedoch – bis auf wenige Ausnahmefälle – keine Einkommensteuererklärung abgeben.

Tatsächlich verzichten Jahr für Jahr Hunderttausende von Bundesbürgern auf ihre berechtigten **Steuererstattungsansprüche** und geben freiwillig keine Einkommensteuererklärung ab. Der Aufwand und befürchtete Ärger ist ihnen einfach zu hoch. Auf Antrag kann in diesen Fällen eine Einkommensteuerveranlagung, die sogenannte „Antragsveranlagung“, durchgeführt werden. Diese lohnt sich immer, wenn Aufwendungen steuermindernd geltend gemacht werden können, die beim Lohnsteuerabzug noch nicht berücksichtigt wurden.

Hier die wichtigsten Steuersparer in Kurzform:

1. **Werbungskosten** mit einer Summe von mehr als 1.000 € wie Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstätte (0,30 € je Entfernungskilometer x Arbeitstage), Aufwendungen für Fachliteratur, Arbeitsmittel, Weiterbildungskosten im ausgeübten Beruf, Gewerkschafts-/Verbandsbeiträge, beruflich bedingte Reisekosten usw.
2. Erhöhte **Vorsorgeaufwendungen** für die Kranken- und Pflegeversicherung. Das gilt insbesondere für privatversicherte Personen.
3. Steuermindernde **Sonderausgaben** wie gezahlte Spenden, Kirchensteuer, Parteibeiträge, Fort- und Weiterbildungskosten.
4. Aufwendungen für die Betreuung der Kinder (**Kinderbetreuungskosten**).
5. Außergewöhnliche Belastungen wegen einer **Körperbehinderung oder Krankheit**.
6. Abzug steuerlich günstiger wirkender **Kinderfreibeträge** (gegenüber dem Kindergeld) bei Besserdienenden. Ansprüche auf sonstige kindbedingte Steuervergünstigungen.
7. Steuerliche Geltendmachung von Aufwendungen für **Dienst- und Handwerkerleistungen** rund um den Privathaushalt (Lohnkosten, Fahrtkosten, Maschinenmieten u.a.).

Die freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist **rückwirkend noch bis einschließlich 2016 (bis zum 31.12.2020)** möglich. Für die Abgabe der Einkommensteuererklärung gilt die vierjährige Festsetzungsfrist. Die dreijährige Anlaufhemmung kommt bei einer freiwilligen Abgabe (Antragsveranlagung) nicht zur Anwendung (BFH, Urt. v. 14.04.2011 – VI R 53/10).

Liegt der Erstattungsanspruch auch bei „nur“ 200 € im Jahr, ergibt sich doch bei sieben Jahren mit 1.400 € eine stattliche Summe. Sprechen Sie im Zweifel mit uns!

Ihr Stefan Lorenz, Steuerberater

Weitere Infos finden Sie auch unter www.steuer-gonze.de
Sprechen Sie mit uns: **Tel. 06187 / 92 080**